

## A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2006

Von Präsident Paul J. Mahoney

Im Jahr 2006 erstreckte sich die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union erstmals über den Zeitraum eines ganzen Jahres.

In dieser Zeit setzte das Gericht intensiv seine Arbeit am Entwurf seiner Verfahrensordnung fort, die es 2005 in den ersten Monaten seines Bestehens aufgenommen hatte. Der aus den Überlegungen des Gerichts und den von ihm durchgeführten Konsultationen hervorgegangene Entwurf<sup>1</sup> wurde nach einer Phase der Zusammenarbeit mit dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und mit Zustimmung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften am 19. Dezember 2006 dem Rat der Europäischen Union zur Genehmigung vorgelegt. Somit wird das Gericht wahrscheinlich ab dem zweiten Halbjahr 2007 über seine eigene Verfahrensordnung verfügen.

Zur Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts zeigen die Statistiken, dass 148 Klagen bei ihm anhängig gemacht wurden, dem Umfang nach eine leichte Abnahme gegenüber der Zahl von 164 Klagen, die auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes im Lauf des Jahres 2005 erhoben wurden (151 beim Gericht erster Instanz und 13 beim Gericht in der Zeit vom 12. bis 31. Dezember 2005). Seit der Einrichtung des Gerichts wurden 161 Rechtssachen unmittelbar bei ihm anhängig gemacht, denen noch die 118 Rechtssachen hinzuzurechnen sind, die vom Gericht erster Instanz verwiesen wurden. Seit Beginn seiner Tätigkeit gingen beim Gericht somit 279 Rechtssachen ein.

53 Rechtssachen wurden im Jahr 2006 erledigt, davon 2 durch Urteile des Plenums. Nach Maßgabe der Beendigung des schriftlichen Verfahrens in den vom Gericht erster Instanz abgegebenen Rechtssachen ist in der zweiten Jahreshälfte eine recht deutliche Beschleunigung beim Erlass verfahrensbeendender Entscheidungen zu verzeichnen. Der Anteil der Aufhebungsurteile ist mit 10 solcher Urteile verhältnismäßig hoch. Gegen 10 Entscheidungen des Gerichts wurde ein Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz eingelegt.

Eine erhebliche Zahl von Rechtssachen wurde zudem durch Beschlüsse nach Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs ausgesetzt, u. a. bis zum Erlass der Entscheidungen des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen Centeno Mediavilla u. a./Kommission, T-58/05, sowie Angé Serrano u. a./Parlament, T-47/05, betreffend die Einstufung/Neueinstufung in die Besoldungsgruppe im Anschluss an das Inkrafttreten des neuen Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. So hat das Gericht im Jahr 2006 68 Aussetzungsbeschlüsse erlassen.

Das erste Jahr der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts war auch durch dessen Bemühen geprägt, der im siebten Erwägungsgrund des Beschlusses 2004/752/EG des Rates zum

<sup>1</sup> Im Rahmen seiner Vorbereitungsarbeiten hat das Gericht Anhörungen insbesondere mit Vertretern der Organe, der Personalvertretungen und der Gewerkschaften durchgeführt. Am 26. Januar 2006 fand zu diesem Zweck ein Treffen mit den Leitern der Verwaltungen statt. Ihm folgte am 8. Februar 2006 ein Treffen mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden im Beisein ihrer Rechtsanwältinnen.

Ausdruck gekommenen und in Art. 7 Abs. 4 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs übernommenen Aufforderung des Rates nachzukommen, in jedem Verfahrensabschnitt die gütliche Beilegung der Streitsachen zu erleichtern. So haben die Berichtersteller in mehreren Rechtssachen den Parteien Vorschläge zur gütlichen Beilegung unterbreitet. Vier Streitsachen konnten durch Streichungsbeschlüsse erledigt werden, in denen festgestellt wird, dass infolge einer vom Gericht angeregten gütlichen Beilegung eine Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wurde.

Es wäre selbstverständlich verfrüht, zu diesem Zeitpunkt eine Bilanz der Praxis der gütlichen Beilegung zu ziehen oder eine dem Gericht eigene Rechtsprechungstendenz herauszuarbeiten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf einen kurzen Überblick über die wesentlichen Entscheidungen des Gerichts und behandeln nacheinander einige allgemeine Verfahrensfragen (I), das Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (II), die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen (III) und schließlich die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (IV).

## **I. Verfahrensfragen**

In seinem ersten, vom Plenum am 26. April 2006 erlassenen Urteil *Falcione/Kommission*<sup>2</sup> hat das Gericht entschieden, dass bis zum Inkrafttreten seiner eigenen Verfahrensordnung die Kostenregelung des Gerichts erster Instanz Anwendung findet, um nach dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Rechtspflege für die Rechtssuchenden eine hinreichende Vorhersehbarkeit bei der Anwendung der Vorschriften über die Verfahrenskosten zu gewährleisten.

Zwei auf der Grundlage von Art. 8 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs ergangene Entscheidungen verdienen Beachtung. In der Rechtssache *Marcuccio/Kommission*<sup>3</sup> hat sich das Gericht gemäß Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs für unzuständig erklärt, weil es der Auffassung war, dass diese Rechtssache den gleichen Gegenstand habe wie zwei beim Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen. Im Beschluss *Gualtieri/Kommission*<sup>4</sup> hat das Gericht entschieden, dass eine Streitigkeit zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und einem abgeordneten nationalen Sachverständigen keine Streitsache zwischen der Gemeinschaft und einem ihrer Bediensteten im Sinne des Art. 236 EG darstellt. Demnach hat das Gericht seine Zuständigkeit für diese Klage verneint und sie gemäß Art. 8 Abs. 2 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs an das Gericht erster Instanz verwiesen.

<sup>2</sup> Urteil des Gerichts vom 26. April 2006, *Falcione/Kommission*, F-16/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>3</sup> Beschluss des Gerichts vom 25. April 2006, *Marcuccio/Kommission*, F-109/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>4</sup> Beschluss des Gerichts vom 9. Oktober 2006, *Gualtieri/Kommission*, F-53/05 (mit Rechtsmittel angefochten, T-413/06 P), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

## II. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

### A. Zulässigkeit der Klagen nach den Art. 236 EG und 152 EAG

#### 1. Anfechtbare Handlungen

Im Beschluss Lebedef u. a./Kommission<sup>5</sup> hat das Gericht entschieden, dass die von der Verwaltung festgelegten Modalitäten für die Benutzung der EDV-Anwendungen in Bezug auf die Sprache des Betriebssystems und der Software der Personal-Computer innerdienstliche Organisationsmaßnahmen darstellen, die den Bediensteten nicht im Sinne des Art. 90 Abs. 2 und des Art. 91 Abs. 1 des Statuts beschweren.

#### 2. Klagefristen

Im Urteil Grünheid/Kommission<sup>6</sup> hat das Gericht eine Einrede der Unzulässigkeit zurückgewiesen, die darauf gestützt war, dass die nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegte Beschwerde mehr als drei Monate nach dem Zeitpunkt eingelegt worden sei, zu dem die Klägerin durch die Übermittlung der monatlichen Gehaltsabrechnung von der Existenz einer Entscheidung über die endgültige Einstufung in die Besoldungsgruppe Kenntnis erhalten hatte, und eine gegen diese Entscheidung gerichtete Klage für zulässig erklärt. Hierzu hat es ausgeführt, dass die Übermittlung der monatlichen Gehaltsabrechnung zwar die Fristen für eine Beschwerde oder eine Klage gegen eine Verwaltungsentscheidung in Lauf setze, wenn die Existenz und die Tragweite dieser Entscheidung aus dieser Abrechnung klar ersichtlich seien; anders sei es aber bei der Entscheidung, mit der die Anstellungsbehörde die endgültige Einstufung eines neu eingestellten Beamten vornehme; deren Bedeutung gehe weit über die in der Gehaltsabrechnung für einen bestimmten Zeitraum konkretisierte Festlegung der finanziellen Ansprüche im engeren Sinne hinaus. Fehle es nämlich an einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Mitteilung der Entscheidung über die endgültige Einstufung gemäß Art. 25 des Statuts, hätte die Verpflichtung des betreffenden Beamten, spätestens binnen drei Monaten nach Zugang der ersten Gehaltsabrechnung, aus der diese Einstufung ersichtlich sei, Beschwerde einzulegen, zur Folge, Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 und 3 des Statuts völlig leerlaufen zu lassen, deren Ziel es gerade sei, den Beamten zu ermöglichen, von u. a. ihre dienstliche Lage betreffenden Entscheidungen tatsächlich Kenntnis zu nehmen und ihre durch dieses Statut gewährleisteten Rechte geltend zu machen.

Im Urteil Combescot/Kommission<sup>7</sup> hat das Gericht entschieden, dass eine ausdrückliche Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde, die innerhalb der Frist von vier

<sup>5</sup> Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2006, Lebedef u. a./Kommission, F-34/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>6</sup> Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2006, Grünheid/Kommission, F-101/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>7</sup> Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2006, Combescot/Kommission, F-114/05 (mit Rechtsmittel angefochten, T-414/06 P), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Monaten nach Einreichung der Beschwerde erlassen, jedoch nicht vor Ablauf der Klagefrist mitgeteilt worden ist, nicht das Zustandekommen einer stillschweigenden Zurückweisungsentscheidung gemäß Art. 90 Abs. 2 Unterabs. 2 des Statuts verhindern kann. Müsste man nämlich davon ausgehen, dass der Erlass einer ausdrücklichen Zurückweisungsentscheidung binnen vier Monaten nach Einlegung der Beschwerde, obwohl sie dem betroffenen Beamten nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt worden sei, dem Zustandekommen einer stillschweigenden Entscheidung entgegenstünde, könnte dieser keine Aufhebungsklage gemäß Art. 91 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich Satz 1 des Statuts erheben. Eine solche Folge liefe dem Zweck der letztgenannten Vorschrift zuwider, mit der den Beamten im Fall der Untätigkeit oder des Schweigens der Verwaltung Rechtsschutz gewährt werden soll. Somit könne eine erlassene, jedoch nicht mitgeteilte Zurückweisungsentscheidung keine „Antwort“ im Sinne des Art. 90 Abs. 2 Unterabs. 2 des Statuts darstellen.

Im Beschluss Schmit/Kommission<sup>8</sup> hat das Gericht an die Rechtsprechung erinnert, wonach für die Berechnung der Frist für die Einreichung einer Beschwerde gegen eine beschwerende Maßnahme Art. 90 Abs. 2 des Statuts so auszulegen sei, dass diese Beschwerde dann „eingereicht“ sei, wenn sie bei dem Organ eingehe, und hat ausgeführt, der Umstand, dass die Verwaltung einen Eingangsstempel auf ein ihr zugesandtes Schriftstück setze, ermögliche zwar nicht, der Einreichung dieses Schriftstücks ein bestimmtes Eingangsdatum zuzuordnen, er sei jedoch ein zur ordnungsgemäßen Verwaltungsführung gehörendes Mittel, das bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung zulasse, dass dieses Schriftstück zum angegebenen Zeitpunkt bei ihr eingegangen sei. Im Fall des Bestreitens sei es Sache des Beamten, Beweise, wie eine von der Verwaltung ausgehändigte Empfangsbestätigung oder den Einlieferungsschein für einen eingeschriebenen Brief, beizubringen, die geeignet seien, die durch den Eingangsstempel begründete Vermutung zu widerlegen und damit zu belegen, dass die Beschwerde tatsächlich zu einem anderen Zeitpunkt eingereicht worden sei.

## B. Materiell-rechtliche Fragen

Vorab ist auf die Vielfalt der Fragen hinzuweisen, über die das Gericht zu erkennen hatte. Dazu zählen u. a. die Folgen des Übergangs zum Euro für die Ruhegehaltsansprüche der Beamten, wenn diese in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbene Ansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften übertragen<sup>9</sup>, die Kriterien, nach denen bestimmte Beamte gemäß Art. 9 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts ohne Kürzung ihrer Versorgungsbezüge in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden können<sup>10</sup>, ein Fall der Beurlaubung von Amts wegen eines Beamten der Kommission wegen Dienstunfähigkeit

<sup>8</sup> Beschluss des Gerichts vom 15. Mai 2006, Schmit/Kommission, F-3/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>9</sup> Urteil des Gerichts vom 14. November 2006, Chatziioannidou/Kommission, F-100/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>10</sup> Urteil des Gerichts vom 12. September 2006, De Soeten/Rat, F-86/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

aus psychiatrischen Gründen<sup>11</sup>, mehrere Rechtssachen betreffend die Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit<sup>12</sup> und die finanziellen Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsbedingungen und Vergütungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher<sup>13</sup>. Eine Rechtssache betreffend die Bezahlung von Überstunden eines Bediensteten der Laufbahngruppe A wurde an das Plenum verwiesen, jedoch im Anschluss an eine zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung im Register des Gerichts gestrichen<sup>14</sup>. Das Gericht hatte auch über Klagen zu entscheiden, mit denen die Rechtmäßigkeit der Kündigung von Verträgen Bediensteter auf Zeit<sup>15</sup>, der Entscheidungen von Prüfungsausschüssen für Auswahlverfahren, mit denen Bewerbern die Zulassung zu Prüfungen<sup>16</sup> oder die Aufnahme eines Bewerbers in eine Reserveliste<sup>17</sup> verweigert wurde, von Entscheidungen, die im Rahmen von Ernennungsverfahren getroffen wurden<sup>18</sup>, von Laufbahnberichten<sup>19</sup> sowie von Entscheidungen, jemanden nicht zu befördern<sup>20</sup>, in Zweifel gezogen wurde. In diesem Zusammenhang verdienen zwei Urteile des Gerichts besondere Beachtung.

In dem vom Plenum erlassenen Urteil Landgren/ETF<sup>21</sup> hat das Gericht entschieden, dass die einseitige Kündigung des Vertrags auf unbestimmte Dauer eines Bediensteten auf Zeit nicht nur die Einhaltung der in Art. 47 Abs. 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Frist voraussetzt, sondern auch mit Gründen zu versehen ist. Um einen ausreichenden Schutz vor ungerechtfertigten Entlassungen insbesondere dann zu gewährleisten, wenn es um einen Vertrag auf unbestimmte Dauer gehe oder wenn bei einem Vertrag auf bestimmte Dauer die Entlassung vor dem Vertragsende erfolge, müsse nämlich einerseits ermöglicht werden, dass die Betroffenen prüfen könnten, ob ihre berechtigten Interessen gewahrt oder verletzt worden seien, und so beurteilen könnten, ob die Anrufung des Gerichts zweckmäßig erscheine, und

<sup>11</sup> Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2006, De Brito Sequeira Carvalho/Kommission, F-17/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>12</sup> Vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2006, D/Kommission, F-18/05 (mit Rechtsmittel angefochten, T-262/06 P), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>13</sup> Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2006, André/Kommission, F-10/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>14</sup> Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2006, Lacombe/Rat, F-9/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>15</sup> Vgl. u. a. Urteile des Gerichts vom 26. Oktober 2006, Landgren/ETF, F-1/05 (mit Rechtsmittel angefochten, T-404/06 P), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und vom 14. Dezember 2006, Kubanski/Kommission, F-88/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>16</sup> Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2006, Mc Sweeney und Armstrong/Kommission, F-25/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>17</sup> Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2006, Neophytou/Kommission, F-22/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>18</sup> Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2006, Economidis/Kommission, F-122/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>19</sup> Vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2006, Caldarone/Kommission, F-74/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>20</sup> Vgl. z. B. Urteil des Gerichts vom 30. November 2006, Balabanis und Le Dour/Kommission, F-77/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>21</sup> Urteil Landgren/ETF (oben, Fn. 15).

andererseits, dass dieses seine Kontrolle ausüben könne, was darauf hinauslaufe, das Bestehen einer Begründungspflicht zulasten der zuständigen Behörde anzuerkennen. Die Anerkennung einer solchen Verpflichtung schließe nicht aus, dass die zuständige Behörde bei der Entlassung über ein weites Ermessen verfüge und dass demnach die Kontrolle des Gemeinschaftsrichters auf die Prüfung des Nichtvorliegens eines offensichtlichen Fehlers oder eines Ermessensmissbrauchs beschränkt sei. Im vorliegenden Fall ist die Entlassungsverfügung wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers aufgehoben worden.

Im Urteil *Economidis/Kommission*<sup>22</sup> hat das Gericht in Bezug auf die Einstellung eines Referatsleiters der Besoldungsgruppe AD 9/AD 12 entschieden, dass die Entscheidung der Kommission betreffend Bedienstete der mittleren Führungsebene deshalb rechtswidrig ist, weil sie erlaubt, das Niveau der zu besetzenden Planstelle nach einer vergleichenden Beurteilung der Bewerbungen festzulegen, und somit zwangsläufig den objektiven Charakter des Verfahrens beeinträchtigt.

### **III. Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen**

Im Jahr 2006 wurden zwei Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen gestellt. In der Rechtssache *Bianchi/ETF*<sup>23</sup> wurde der Antrag wegen fehlender Dringlichkeit zurückgewiesen, während er in der Rechtssache *Dálnoky/Kommission*<sup>24</sup> zurückgewiesen wurde, weil die Klage im Hauptverfahren dem ersten Anschein nach offensichtlich unzulässig war.

### **IV. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe**

Der Präsident des Gerichts hat im Lauf des Jahres 2006 über drei Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden, die gemäß der in dem entsprechend anwendbaren Art. 95 § 1 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz vorgesehenen Möglichkeit alle vor Klageerhebung eingereicht worden waren. Diesen Anträgen wurde nicht stattgegeben<sup>25</sup>.

<sup>22</sup> Urteil *Economidis/Kommission* (oben, Fn. 18).

<sup>23</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 31. Mai 2006, *Bianchi/ETF*, F-38/06 R, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>24</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 14. Dezember 2006, *Dálnoky/Kommission*, F-120/06 R, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>25</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. September 2006, *Nolan/Kommission*, F-90/06 AJ, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. Dezember 2006, *Atanasov/Kommission*, F-101/06 AJ, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Dezember 2006, *Noworyta/Kommission*, F-128/06 AJ, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.